

Verwaltungsvorschrift des Sozialministeriums zur Änderung der VwV Integrationsmanagement

Vom 26. Januar 2022 – Az.: 4-5913.2-400/19 –

I.

Die VwV Integrationsmanagement vom 11. Dezember 2017 (GABl. S. 711), die zuletzt durch Verwaltungsvorschrift vom 11. November 2020 (GABl. S. 783) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1.2 werden die Wörter „2020 und 2021 jeweils 58“ durch die Wörter „2022 51“ ersetzt.
2. In Nummer 2.2 Satz 1 werden nach dem Wort „Flüchtlingen“ die Wörter „mit Bleibeperspektive“ eingefügt.
3. Nummer 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 4.1.2 erster Spiegelstrich wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird nach dem Wort „Schule“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Bildung“ werden die Wörter „, Schulden und Leistungsbezug“ eingefügt.
 - bb) In Satz 2 wird das Wort „kultursensibler“ durch die Wörter „kultur- und diversitätssensibler“ ersetzt und die Wörter „und in der Regel aufsuchender“ werden gestrichen.
 - b) In Nummer 4.1.3.3 Satz 1 wird nach dem Wort „Soziales“ das Wort „, Gesundheit“ eingefügt.
4. In Nummer 5.5 Satz 3 werden nach dem Wort „bestätigt“ die Wörter „und nachgewiesen“ eingefügt.

5. In Nummer 6.2 Satz 2 dritter Spiegelstrich werden nach dem Wort „Bildung“ die Wörter „, Schulden und Leistungsbezug“ eingefügt.
6. In Nummer 7.1.1 Satz 4 und Nummer 7.1.7 wird jeweils nach dem Wort „Soziales“ das Wort „Gesundheit“ eingefügt.
7. Nach Nummer 8 wird folgende Nummer 9 eingefügt:

„9 Anschlussbewilligung nach Ablauf des maximalen Bewilligungszeitraums

9.1 Die Förderung kann unmittelbar im Anschluss an den Ablauf des maximalen Bewilligungszeitraums von 60 Monaten nach Nummer 8 beziehungsweise nach Ablauf der Verlängerungsmöglichkeit nach Nummer 7.3.3 Sätze 2 und 3 für einen Bewilligungszeitraum von zwölf Monaten erfolgen. Die Gewährung der Zuwendung erfolgt unter dem Vorbehalt der im jeweiligen Haushaltsjahr zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

9.2 Die einmalige Verlängerungsmöglichkeit nach Nummer 7.3.3 Sätze 2 und 3 sowie die Möglichkeit der Verwendung der überschießenden Mittel nach Nummer 5.5 finden bei der Anschlussbewilligung insoweit keine Anwendung. Abweichend von Nummer 5.2 beträgt der Zuschuss einschließlich der Fortbildungskosten pro Stelle (VZÄ) und Jahr bei

- Personen mit Hochschulabschluss im Bereich Sozialwesen oder mit geeignetem Hochschulabschluss (siehe Nummer 4.2.2 Satz 1 Buchstaben a und b) höchstens 60 000 Euro und bei
- Personen mit mittlerem Bildungsabschluss, abgeschlossener Berufsausbildung, Erfahrungswissen (siehe Nummer 4.2.2 Satz 1 Buchstabe c) höchstens 47 000 Euro.

Für Nummer 5.6 gelten die in Satz 2 genannten Fördersätze entsprechend.

9.3 Abweichend von Nummer 1.4 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften wird die Zuwendung der Anschlussbewilligung nach Prüfung der Verwendungsnachweise auf Basis der jeweils anerkannten zuwendungsfähigen Ausgaben ausbezahlt. Sind

die tatsächlich angefallenen Personalkosten geringer als der gewährte Zuschuss, werden nur die tatsächlich angefallenen Personalkosten ausgezahlt. Für die Vorlage der Verwendungsnachweise gilt Nummer 7.4 entsprechend.

9.4 Die Antragstellung für die Anschlussbewilligung ist innerhalb von sechs Wochen ab dem 1. März 2022 zugelassen. Die Antragsfrist endet zum 11. April 2022.“

8. Die bisherige Nummer 9 wird Nummer 10.

II.

Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2022 in Kraft.

Stuttgart, den 26. Januar 2022

gez.

Manfred Lucha MdL

Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration

Baden-Württemberg